AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa - 100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 17. September 1986

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht
Kurzinformation 2
Bauverhandlung, fristgerechte Ladung

Vor allem Nachbarn beschweren sich immer wieder, daß Bauverhandlungen zu kurzfristig ausgeschrieben werden und daß ihnen dadurch die Möglichkeit genommen wird, sich auf die Verhandlung genügend vorzubereiten.

Nach § 41 Abs. 2 erster Satz AVG 1950 ist eine mündliche Verhandlung so anzuberaumen, daß die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. In der Regel wird dieser Bestimmung nur dann entsprochen sein, wenn die Ladung mindestens eine Woche vor der Verhandlung zugestellt wird. Bei größeren Bauvorhaben bzw. bei solchen, bei denen zu erwarten ist, daß öffentliche oder private Interessen im besonderen Maße berührt werden, sollten die Bauverhandlungen mit einer längeren Frist ausgeschrieben werden, um den Parteien ausreichend Zeit für die Einsicht in die Pläne, die allfällige Bestellung eines Rechtsbeistandes, die Beschaffung von Unterlagen und die sonstige Vorbereitung für die Verhandlung zu geben.

Nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. Erk. Slg. 2785 A) ist in der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auf einen zu kurzen Termin ein Verstoß gegen die vorgenannte Bestimmung zu erblicken; dieser Verfahrensmangel kann jedoch von der betroffenen Partei nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sie einen Vertagungsantrag gestellt hat und diesem nicht entsprochen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung:

(Hans Dieter Grabher, Landesrat)